

Neues Faktorverfahren – Mehr Netto für Frauen

Ab 2010 Verbesserungen beim Lohnsteuerabzug für verheiratete Frauen¹

Bisher konnten erwerbstätige Ehepaare statt der Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) auf Antrag auch die Steuerklassenkombination III/V wählen.

Steuerklassenkombination IV/IV

Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings unberücksichtigt. Die Eheleute werden während des Jahres praktisch wie Ledige behandelt und zahlen bei unterschiedlichen Einkommen zu viele Steuern. Dies wird erst bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung berichtigt.

Steuerklassenkombination III/V

Bei der Steuerklassenkombination III/V tritt eine unverhältnismäßig hohe monatliche Lohnsteuerbelastung für die nach der Lohnsteuerklasse V besteuerten Ehepartnerinnen oder –partner auf. Betroffen davon sind mehr als 90% Frauen. Deshalb erscheint ihnen die Aufnahme einer sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit oft nicht lohnenswert. Das geringere Nettoeinkommen der Frauen führt für sie darüber hinaus beim Bezug von Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschafts- und Elterngeld zu geringeren Leistungen.

Neuregelung ab 1.1.2010

Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor

Ab dem 1.1.2010 können Ehepaare auf Antrag auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit einem zusätzlichen Faktor wählen¹. Der Faktor, der vom Finanzamt ermittelt wird, ist ein Multiplikator, der die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und diese schon beim monatlichen Abzug auf beide Eheleute nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen verteilt. Außerdem kommen mit der Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor - wie bereits heute in der Steuerklassenkombination IV/IV - sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau mindestens die ihnen persönlich im Lohnsteuerabzug zustehenden Steuerentlastungen (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, ggf. Kinderfreibeträge) zu Gute.

Vorteil: Mehr Netto für Frauen

Damit wird erreicht, dass in der Regel die Ehefrauen mehr Nettoentgelt erhalten, sodass

- es sich für mehr Frauen lohnt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und
- Entgeltersatzleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren, höher ausfallen.

Für viele Ehefrauen bringt das Faktorverfahren mehr ‚Netto‘. Besonders groß ist der Unterschied im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V.

Für Ehemänner bringt das Faktorverfahren im Vergleich zur Steuerklassenkombination IV/IV ebenfalls meistens mehr ‚Netto‘, im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V jedoch oft deutlich weniger ‚Netto‘.

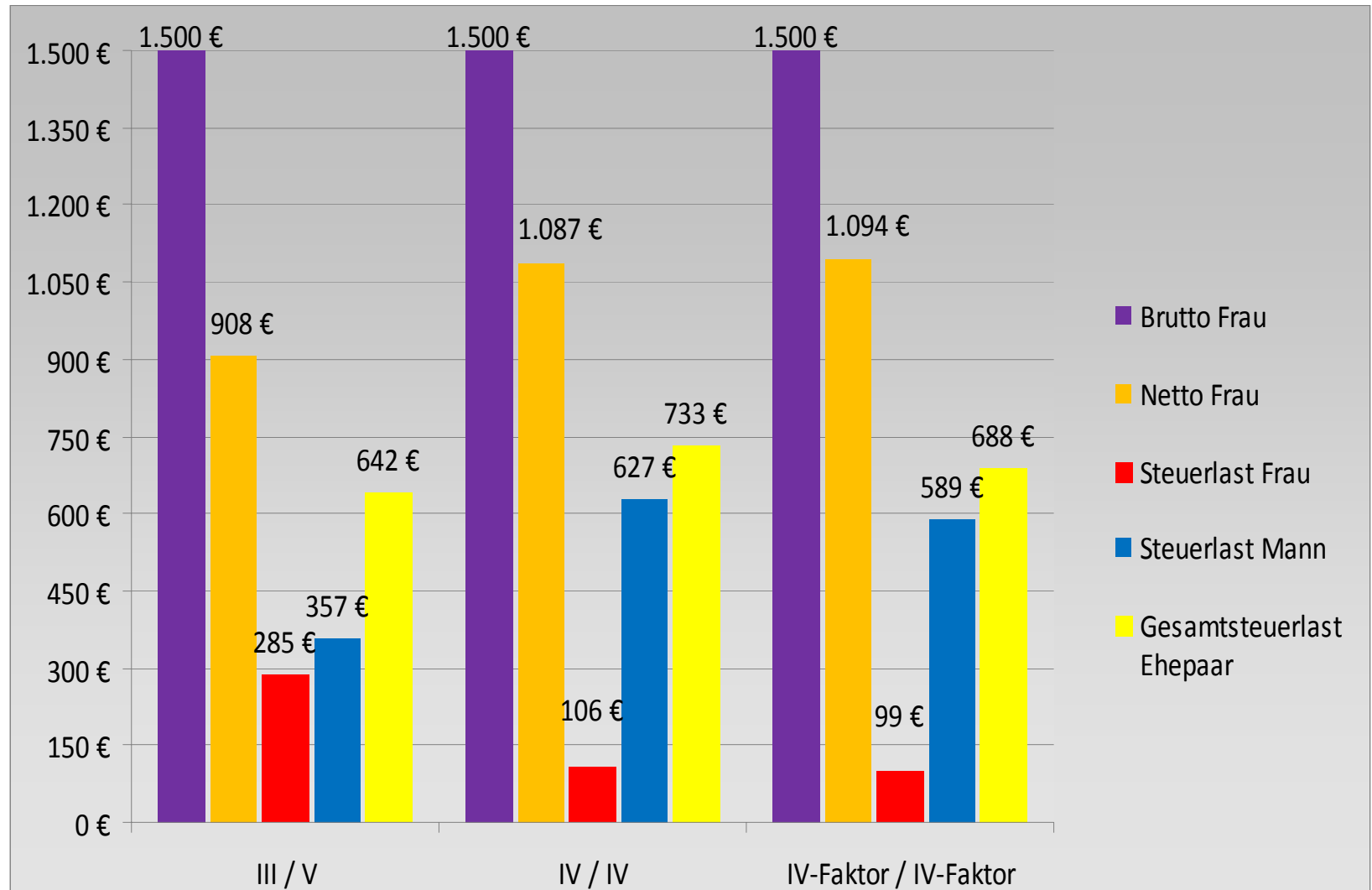
Vorteil: Lohnsteuersumme entspricht recht genau der Jahreseinkommensteuer

Die Summe des Lohnsteuerabzugs des Ehepaars entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Es gibt weniger Steuernachzahlungen als bei der Steuerklassenkombination III/V.

¹ Bei der Beantragung des Faktorverfahrens handelt es sich um einen „Steuerklassenwechsel“, der – wie bisher beim Wechsel von IV/IV nach III/V oder umgekehrt – im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich nur einmal erfolgen kann. Auch macht die Anwendung des Faktorverfahrens – wie bisher bei der Steuerklassenkombination III/V – die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr erforderlich.

Beispiel zur Verdeutlichung der Vorteile des Faktorverfahrens

Am Beispiel eines Ehepaars mit einem **monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 5.000 €** werden die Effekte deutlich. Die **Frau** in diesem Beispiel **erzielt ein Bruttoeinkommen in Höhe von 1.500 €**, der **Mann in Höhe von 3.500 €**. Die Grafik zeigt die monatliche Steuerlast der Frau, des Mannes und die Gesamtsteuerlast des Ehepaars bei den einzelnen Steuerklassenkombinationen sowie das Brutto- und Nettoeinkommen der Frau.



Wie funktioniert das neue Faktorverfahren?

Antrag bei Finanzamt zu Wahl des Faktorverfahrens

Die Eheleute beantragen **gemeinsam** beim Finanzamt, dass das Faktorverfahren angewendet werden soll. Der Faktor kann formlos unter Vorlage der Lohnsteuerkarten beider Eheleute beantragt werden oder mit dem amtlichen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag.

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2010

Teil A, S.1

A Angaben zur Person		Die Angaben für den Ehegatten bitte immer ausfüllen!	
Antragstellende Person / Name		Ehegatte / Name	
Vorname	Ausgeübter Beruf	Vorname	Ausgeübter Beruf
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer (falls abweichend)	
Postleitzahl, Wohnort		Postleitzahl, Wohnort (falls abweichend)	
Geburtsdatum	Tag Monat Jahr Religion	Geburtsdatum	Tag Monat Jahr Religion
Verheiratet seit	Verwitwet seit	Geschieden seit	Dauernd getrennt lebend seit
<input type="checkbox"/> Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaates die Steuerklasse III. Die „Anlage Grenzpendler EU/EWR“ ist beigefügt.		Arbeitgeber im Inland (Name, Anschrift)	
Voraussichtlicher Bruttoarbeitslohn 2010 (erstes Dienstverhältnis)	(einschl. Sachbezüge, Gratifikationen, Tantiemen usw.)	€	(einschl. Sachbezüge, Gratifikationen, Tantiemen usw.)
	darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge	€	darin enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge
Voraussichtliche andere Einkünfte 2010 (einschließl. weiterer Dienstverhältnisse)	Einkunftsart		Einkunftsart
	Höhe	€	Höhe
Ich werde/wir werden zur Einkommensteuer veranlagt		<input type="checkbox"/> Nein	Ja, beim Finanzamt
Bei der Ausfertigung des Antrags hat mitgewirkt		Steuernummer	
Herr/Frau/Firma		in	Telefonnummer
Mir ist bekannt, dass erforderlichenfalls Angaben über Kindschaftsverhältnisse und Pauschbeträge für Behinderte der für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten zuständigen Gemeinde mitgeteilt werden.			
_____ (Datum)		_____ (Unterschrift der antragstellenden Person)	
		_____ (Unterschrift des Ehegatten)	

Angaben zu voraussichtlichem Bruttoarbeitslohn 2010 →

Teil F, Seite 6

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen →

F Faktorverfahren für Ehegatten		Bitte stets die Angaben in Abschnitt A vollständig ausfüllen!	
<input type="checkbox"/> Wir beantragen zur Ermittlung der Lohnsteuer jeweils die Eintragung der Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor.			
	Antragstellende Person	Ehegatte	
Ich bin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ich bin in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beiträge zur privaten Krankenversicherung (nur Basisabsicherung) und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	_____ €	_____ €	
Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	_____ €	_____ €	
Wird für die Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) erhoben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Mitteilung des voraussichtlichen Bruttoarbeitslohns und der Vorsorgeaufwendungen an Finanzamt

Unabhängig, ob der Faktor formlos oder mit Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag beantragt wird, werden folgende Angaben der Eheleute benötigt:

- Höhe des voraussichtlichen Jahres-Bruttoarbeitslohns
- Angaben zu Vorsorgeaufwendungen zur Ermittlung der Vorsorgepauschale

Berechnung des Faktors

Anhand dieser Angaben wird die voraussichtliche Höhe der gemeinsamen Einkommensteuer nach Splittingtarif ermittelt und die voraussichtliche Höhe des Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse IV. Diese beiden Werte werden ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis ist der ‚Faktor‘.

Finanzamt trägt Faktor auf Lohnsteuerkarte ein

Diesen Faktor trägt das Finanzamt auf den Lohnsteuerkarten der Eheleute jeweils neben Steuerklasse IV ein.

Beispiel zur Grafik

Wie wird der Faktor errechnet?

Für das gewählte Beispiel ergibt sich folgende Berechnung:

Voraussichtlicher Jahresverdienst Ehemann:	3.500,00 € x 12 = 42.000 €
Voraussichtlicher Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse IV:	626,75 € x 12 = 7.521 €
Voraussichtlicher Jahresverdienst Ehefrau:	1.500,00 € x 12 = 18.000 €
Voraussichtlicher Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse IV:	105,75 € x 12 = 1.269 €

Summe Lohnsteuerabzug in Steuerklasse IV: 8.790 € (7.521 € + 1.269 €)

Voraussichtliche Jahres-Einkommensteuer im Splittingverfahren bei einer Summe der Arbeitslöhne von 60.000 €: **8.268 €**

‚Faktor‘ (8.268 € / 8.790 €): **0,940**

Berücksichtigung des Faktors beim Lohnsteuerabzug durch Arbeitgeber

Die Arbeitgeber des Ehemannes und der Ehefrau ermitteln jeweils die Monatslohnsteuer nach Steuerklasse IV. Bei einem Monatsverdienst von 3.500 € sind dies 626,75 €. Auf diesen Wert wendet der Arbeitgeber den Faktor an:

$626,75 \text{ €} \times 0,940 = \mathbf{589,15 \text{ €}}$

Bei einem Monatsverdienst von 1.500 € sind dies 105,75 €, auf die der Arbeitgeber den Faktor anwendet.

$105,75 \text{ €} \times 0,940 = \mathbf{99,41 \text{ €}}$

Summe Lohnsteuerabzug des Ehepaares entspricht recht genau voraussichtlicher Jahressteuer im Splittingverfahren

Die **Summe der Lohnsteuer für die Eheleute im Faktorverfahren** beträgt (589,15 € + 99,41 €) x 12 Monate = **8.262,72 €**

Dieser Lohnsteuerabzug entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Bei einem Brutto-Einkommen von 60.000 € und Berücksichtigung sämtlicher Pauschalen für Werbungskosten, Sonderausgaben würde diese 8.268 € betragen. Das Ehepaar muss nur **5,28 €** nachzahlen.

Zum Vergleich:
Nachzahlung bei III/V
Rückerstattung bei IV/IV

Bei der Lohnsteuerklassen-Kombination III/V hätte das Ehepaar einen Lohnsteuerabzug von 7.701 € (641,75 € x 12) und damit eine Nachzahlung von rund 567 € zu leisten. Bei der Kombination IV/IV würde der Lohnsteuerabzug 8.790 € (732,50 € x 12) betragen, sodass das Ehepaar am Jahresende eine Erstattung von 522 € erhielte.

Faktorverfahren
online berechnen:
www.abgabenrechner.de

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seinen Internetseiten eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Eheleute die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.